

Gemeinderatsvorlage Nr. 56/2017
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 14/2017
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	18.05.17	04.05.17	03.05.17	
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		04.05.17	03.05.17	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Claudia Schmid Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 740.22	Stichwort Schlachthaus Waldmössingen		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Haushaltskonsolidierung - Überprüfung der Gebühren beim Schlachthaus Waldmössingen

1. Bericht

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Gemeinderat beschlossen, dass auch die Gebührensituation beim Schlachthaus Waldmössingen überprüft werden soll.

Zuletzt wurde im Jahr 2010 eine Gebührenerhöhung beschlossen. Vorausgegangen war damals die Ertüchtigung des Schlachthauses nach den neuesten EU-Richtlinien, so dass weiterhin auch gewerbliche Schlachtungen zulässig sind.

Der Kostendeckungsgrad hat in den Jahren 2011 – 2016 durchschnittlich 46 % betragen. Im Jahr 2016 sank der Kostendeckungsgrad auf 35,6 %, da seit diesem Zeitpunkt aufgrund der Umstellung auf das NKHR auch anteilige Personalkosten auf dem Kostenträger Schlachthaus verbucht werden.

Die Tabelle in Anlage 1 zeigt die Entwicklung des Kostendeckungsgrades bei den entsprechenden prozentualen Gebührenerhöhungen auf. Bei einer Erhöhung der Gebühren um 100 % könnte ein Kostendeckungsgrad von 92 % erreicht werden. Bei einer Erhöhung um 80 % könnte der Kostendeckungsgrad auf 83 % gesteigert werden.

Die Tabelle in der Anlage 2 zeigt die Gebühren bei den jeweiligen prozentualen Erhöhungen auf.

In der Anlage 3 ist die Satzung mit den Gebührensätzen nach einer Erhöhung um 80 % beigelegt.

Im Landkreis Rottweil gibt es lediglich 3 Schlachthäuser, die die EU-Zulassung für gewerbliche Schlachtungen besitzen. Diese liegen in den Gemeinden Aichhalden-Rötenberg, Fluorn-Winzeln und Waldmössingen und sind daher räumlich nicht weit voneinander entfernt.

Die derzeitige Gebührensituation im Vergleich mit den Nachbargemeinden stellt sich wie folgt dar:

Die derzeitigen Gebühren in Waldmössingen stellen sich seit 25.03.2010 wie folgt dar:

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Einheimische Nutzer	65 €	35 €	25 €	25 €	10 €
auswärtige/gew. Nutzer	91 €	49 €	35 €	35 €	14 €

Für Notschlachtungen werden die Gebühren um 50 % ermäßigt.

Die Gebühren von Aichhalden-Rötenberg seit 01.01.2017:

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	113 €	58 €	26 €	59 €	13 €
auswärtige/gew. Nutzer	170 €	87 €	39 €	88.5	20 €

Für Notschlachtungen werden die Gebühren um 50 % ermäßigt.

Das Schlachthaus in Aichhalden-Rötenberg ist mit Maschinen und Räucherapparat gut ausgestattet. Allerdings kommen für die Benutzung dieser Maschinen und für die Entsorgung der Schlachtabfälle weitere Gebühren hinzu.

Die Gebühren von Fluorn-Winzeln seit 01.11.2011:

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	70 €	40 €	40 €	27 €	11 €
auswärtige/gew. Nutzer	91 €	52 €	52 €	35 €	14 €

Für Notschlachtungen werden die Gebühren um 50 % ermäßigt.

Das Schlachthaus in Fluorn-Winzeln ist schlechter ausgestattet als das Waldmössinger Schlachthaus. Die Schlachtabfälle sind im Preis enthalten.

2. Beschlussvorschlag

1. Das Schlachthaus Waldmössingen soll erhalten bleiben.
2. Die Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses sollen um 80 % erhöht werden.
3. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Waldmössingen wird beschlossen.

Schramberg, den 31.03.17

Schmid
Ortsvorsteherin

U. Weisser
FB 1

R. Huber
FB 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des **OR-WM am** **03.05.17**
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des **VA am** **04.05.17**
 AUT am
 GR am **18.05.17**

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Varianten für Erhöhung Schlachthausgebühren

Titel Sachkonto	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2011-2016	Erhöhung um				
	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	RE in €	Plan in €	Ø RE in €	115% in €	100% in €	80% in €	60% in €	40% in €
Benutzungsgebühren	6.082	2.000	6.426	6.400	5.994	7.000	7.518	7.000	7.133	7.000	7.251	7.000	5.168	7.000	0	6.120	6.582	14.151	13.163	11.847	10.531	9.214
Ersätze											8	0										
Personalkosten													3.982 5)	2.970	0	3.405	3.982	3.982	3.982	3.982	3.982	3.982
Unterh.Grundst.u.baul.Anl.	12	1.000	180	500	9.204	500	230	500	116	500	1.498	3.000	0	3.000	0	1.000	1.871	1.871	1.871	1.871	1.871	1.871
erhöhter Aufwand 2009	2.300 1)	2.300	2.300 1)	2.300	2.300 1)	2.300	2.300 1)	2.300	2.300 1)	2.300	0	0	0	0	0	0						
erhöhter Aufwand 2012					-8.500 2)		1.700 2)	1.700	1.700 2)	1.700	1.700 2)	1.700	1.700 2)	1.700	1.700 2)	1.700						
Unterh. des bew. Vermögens	577	1.000	211	1.000	643	1.000	290	1.000	515	1.000	409	1.000	797	800	0	780	477	477	477	477	477	477
Gebäudebez. Versicherungen	58	50	59	60	67	60	72	60	70	70	72	70	73	75	0	75	69	69	69	69	69	69
Aufwendungen für Strom	3.745	3.300	3.322	3.500	3.973	3.600	4.447 3)	3.700	4.139 3)	4.000	3.996 4)	4.100	3.694 4)	4.290	0	5.000	3.928	3.928	3.928	3.928	3.928	3.928
Wasser/Abwasser	1.138	700	1.313	800	2.042	800	737 3)	1.400	1.093 3)	1.400	1.368 4)	1.400	1.285 4)	1.370	0	1.750	1.306	1.306	1.306	1.306	1.306	1.306
Bes.Verw.-und Betriebsaufw.	2.380	3.500	1.252	3.500	968	2.000	1.115	2.000	1.225	2.000	1.870	2.000	1.585	2.000	0	1.960	1.336	1.336	1.336	1.336	1.336	1.336
Bauhofleistungen	970	742	861	1.984	789	2.136	520	1.300	490	1.000	667	1.100	482	1.000	0	1.000	635	635	635	635	635	635
Bauhofleistungen													92	0	0	0						
Abschreibung	625	626	392	390	532	532	532	532	532	532	533	532	713	532	0	709	539	539	539	539	539	539
Kapitalverzinsung	291	791	261	740	222	229	186	192	153	164	128	133	97	106	0	70	175	175	175	175	175	175
Einnahmen	6.082	2.000	6.426	6.400	5.994	7.000	7.518	7.000	7.133	7.000	7.259	7.000	5.168	7.000	0	6.120	6.582	14.151	13.163	11.847	10.531	9.214
Ausgaben	12.096	14.009	10.152	14.774	12.240	13.157	12.129	14.684	12.333	14.666	12.239	15.035	14.499	17.843	1.700	17.449	14.318	14.318	14.318	14.318	14.318	14.318
Saldo	-6.014	-12.009	-3.726	-8.374	-6.246	-6.157	-4.611	-7.684	-5.200	-7.666	-4.980	-8.035	-9.331	-10.843	-1.700	-11.329	-7.737	-167	-1.155	-2.471	-3.787	-5.104
Kostendeckungsgrad	50,3%	14,3%	63,3%	43,3%	49,0%	53,2%	62,0%	47,7%	57,8%	47,7%	59,3%	46,6%	35,6%	39,2%	0,0%	35,1%	46%	99%	92%	83%	74%	64%

- 1) Kosten Herstellung EU-Tauglichkeit: 11.500 Euro verteilt auf 5 Jahre ab 2010 = 2.300 €/Jahr
- 2) Elektro- u. Sanitärarbeiten: 8.500 Euro verteilt auf 5 Jahre ab 2013 = 1.700 €/Jahr
- 3) Zahlen bereinigt um Umbuchung Strom+Wasser Festplatz für 2013
- 4) Zahlen bereinigt um Umbuchung Strom+Wasser Festplatz für 2015 (erst in 2016 umgebucht!)
- 5) ab 2016 direkte Verbuchung der Personalkosten auf den Kostenträger 57300100 Schlachthaus

Wichtiger Hinweis:

Um eine sachgerechte Prognose erstellen zu können, wurden bei der Ermittlung des Ø Kostendeckungsgrads 2011-2016 die Personalkosten mit dem Jahresbetrag 2016 voll berücksichtigt. Außerdem wurde der erhöhte Unterhaltungsaufwand der Jahre 2012-2017 unberücksichtigt gelassen (entfällt ab 2018).

Gebührensätze**Satzung v. 25.03.2010**

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	65 €	35 €	25 €	25 €	10 €
auswärtige/gew. Nutzer	91 €	49 €	35 €	35 €	14 €
Notschlachtung					
Einheimische Nutzer	33 €	18 €	13 €	13 €	5 €
auswärtige/gew. Nutzer	46 €	25 €	18 €	18 €	7 €

Variante 1**Erhöhung um 115%**

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	140 €	75 €	54 €	54 €	22 €
auswärtige/gew. Nutzer	196 €	105 €	75 €	75 €	30 €
Notschlachtung					
Einheimische Nutzer	71 €	39 €	28 €	28 €	11 €
auswärtige/gew. Nutzer	99 €	54 €	39 €	39 €	15 €

Variante 2**Erhöhung um 100%**

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	130 €	70 €	50 €	50 €	20 €
auswärtige/gew. Nutzer	182 €	98 €	70 €	70 €	28 €
Notschlachtung					
Einheimische Nutzer	66 €	36 €	26 €	26 €	10 €
auswärtige/gew. Nutzer	92 €	50 €	36 €	36 €	14 €

Variante 3**Erhöhung um 80 %**

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	117 €	63 €	45 €	45 €	18 €
auswärtige/gew. Nutzer	164 €	88 €	63 €	63 €	25 €
Notschlachtung					
Einheimische Nutzer	59 €	32 €	23 €	23 €	9 €
auswärtige/gew. Nutzer	83 €	45 €	32 €	32 €	13 €

Variante 4**Erhöhung um 60 %**

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	104 €	56 €	40 €	40 €	16 €
auswärtige/gew. Nutzer	146 €	78 €	56 €	56 €	22 €
Notschlachtung					
Einheimische Nutzer	53 €	29 €	21 €	21 €	8 €
auswärtige/gew. Nutzer	74 €	40 €	29 €	29 €	11 €

Variante 5**Erhöhung um 40 %**

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Regelgebühr					
Einheimische Nutzer	91 €	49 €	35 €	35 €	14 €
auswärtige/gew. Nutzer	127 €	69 €	49 €	49 €	20 €
Notschlachtung					
Einheimische Nutzer	46 €	25 €	18 €	18 €	7 €
auswärtige/gew. Nutzer	64 €	35 €	25 €	25 €	10 €

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Waldmössingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, ber. S. 698) in der Fassung vom 4. Mai 2009 und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am _____ folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Waldmössingen vom 25.03.2010 beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Nutzerkreis

- (1) Die Stadt Schramberg, Ortsteil Waldmössingen stellt das Schlachthaus als öffentliche Einrichtung für Schlachtungen zur Verfügung. Jeder Einwohner ist berechtigt, die Schlachträume im Rahmen nachstehender Benutzungsordnung und nach Bezahlung des in § 6 festgesetzten Entgelts zu benutzen. Auswärtigen kann die Benutzung des Schlachthauses gestattet werden, sofern die dafür erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Not- und Krankschlachtungen müssen in den Schlachträumen ausgeführt werden.
- (4) Zugelassen zur Schlachtung und Verarbeitung im Schlachthaus sind nur Tiere, die der Schlachtier- und Fleischbeschaupflicht unterliegen (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Wild).

§ 2

Schlachttage, Öffnungszeiten

- (1) Die Termine für die Schlachtzeiten sind mit der Ortsverwaltung zu vereinbaren.
- (2) Mit dem Erreichen des Endes der Benutzungszeit ist das Schlachthaus zu verlassen.
An Sonn- und Feiertagen dürfen die gemeindlichen Schlachträume nicht benutzt werden.

- (3) Not- und Krankschlachtungen sind von diesen Beschränkungen ausgenommen. Notschlachtungen gehen ohne vorherige Anmeldung den Hausschlachtungen vor. Notschlachtungen sind Schlachtungen, bei denen ein akuter Notfall vorliegt. Die Tiere müssen noch transportfähig sein. Sie müssen aus eigener Kraft das Transportfahrzeug verlassen können.

(4)

§ 3

Aufsicht, Verwaltung, Anmeldung

- (1) Die Anlage untersteht der Aufsicht der Ortsverwaltung. Die im Schlachthaus Waldmössingen schlachtenden Metzger anerkennen die vorgeschriebene Hausordnung. Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, sowie die Einweisung in deren Gebrauch und die Einhaltung der Vorschriften.
Mitarbeiter des Bauhofes können bei Bedarf die reibungslose Durchführung der Schlachtungen und die Einhaltung der Benützungsordnung überwachen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Schlachtungen sind möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor dem Schlachttag bei der Ortsverwaltung anzumelden. Für die Benutzung ist in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend.

§ 4

Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Zutritt zum Schlachthaus ist nur den Benutzern und den mit den Schlachtvorgängen beauftragten Personen gestattet. Andere Personen haben nur mit Genehmigung des jeweiligen Metzgers Zutritt.. Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist der Aufenthalt im Schlachthaus nur unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person gestattet.
- (2) Der mit der Schlachtung beauftragte Metzger ist zusammen mit dem Benutzer dafür verantwortlich, dass die Betriebsräume aufgeräumt und in sauberem, hygienisch einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.

Die Schlachträume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand der gemeindeeigenen Maschinen bei und nach Benutzung ist der beauftragte Metzger verantwortlich. Der Dienst habende Metzger bzw. sein Stellvertreter hat sich von der Sauberkeit sowie Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände nach jeder Schlachtung zu überzeugen.

- (3) Die Einlaufschächte und Siphons sind nach jeder Schlachtung von Verschmutzungen aller Art gründlich zu reinigen und mit heißem Wasser ausreichend zu spülen.
- (4) In den Räumen des Schlachthauses herrscht absolutes Rauchverbot.
- (5) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Schlachttiere, ist nicht gestattet.
- (6) Schäden an Einrichtungsgegenständen, welche bei der Benutzung entstehen und nicht auf allgemeine Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen.
- (7) Wird bei Not- oder Krankschlachtungen vom Fleischbeschau-Tierarzt bzw. Veterinärarzt eine Desinfektion angeordnet, so ist diese mit den vom Bauhof zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln vorzunehmen.
- (8) Wird festgestellt, dass nach Benutzung des Schlachthauses zusätzliche Reinigungsarbeiten notwendig sind, werden diese durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

§ 5

Abwicklung/Bestimmungen für die Schlachtungen

Der Benutzer der Einrichtung und derjenige, der in seinem Auftrag die Schlachtung durchführt, haben dafür Sorge zu tragen, dass

1. Schlachttiere bei der Anlieferung beaufsichtigt sind, und dass bössartige Bullen mit der Blende geführt werden,
2. die Schlachttiere erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden,
3. die Betäubung der Schlachttiere vor der Schlachtung durch eine sachkundige Person mit den hierfür vorgeschriebenen Mitteln ausgeführt wird und Türen und Fenster während des Tötungsvorgangs geschlossen sind,
4. nach der Schlachtung Fleisch und sämtliche Eingeweide solange im Schlachthaus verbleiben, bis die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde und dass wenn mehrere Tiere geschlachtet werden, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörpern außer Zweifel steht,
5. die Schlachtabfälle in die bereitgestellten Behälter verbracht werden.

§ 6

Benutzungsentgelt

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Regelgebühr pro Schlachtung:

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Einheimische Nutzer	117 €	63 €	45 €	45 €	18 €
Auswärtige/g ewerbliche. Nutzer	164 €	88 €	63 €	63 €	25 €

Notschlachtung

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Einheimische Nutzer	59 €	32 €	23 €	23 €	9 €
Auswärtige/g ewerbliche. Nutzer	83 €	45 €	32 €	32 €	13 €

Wird ausschließlich der Tötungsraum in Anspruch genommen, reduziert sich die jeweilige Gebühr um 50 %.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Schlachthauses benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 8

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Im Schlachthaus stellt die Gemeinde dem Benutzer folgende Einrichtungen zur Verfügung:
 1. Schlacht- und Arbeitsräume einschließlich Geräte
 2. Kühlraum.
- (2) Leistungen, für die keine besondere Gebühr festgesetzt ist, werden von der Gemeinde kostengerecht bewertet und als Gebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchung, sowie die Untersuchung auf Trichinen und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches sind in den o.a. Gebühren nicht enthalten.
- (4) Die Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen zu belegen.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung, bei Notschlachtungen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Schlachträume. Die Gebühr ist bei der Ortsverwaltung zu entrichten.

§ 10

Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen, bei Schließung der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen sämtlicher Einrichtungen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf ein Verschulden eines Vertreters der Gemeinde zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Das Betreten der Schlachträume erfolgt auf eigene Gefahr, die Gemeinde haftet für Schäden der Benutzer der Schlachträume nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen und Maschinen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung, Wurstwaren und Benutzung des Kühlraums u.s.w.
- (4) Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Zu widerhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gemeinde kann bei groben und/oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Ordnung Benutzer von der Benutzung des Schlachthauses für bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen.

- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft, sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung vom 25.03.2010.

Schramberg, den

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.